



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 87/14 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

G

Klägers,

g e g e n

1. das **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Minister,
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg, - 41.2 -
2. das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.202-05313-302/2014 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Katasterrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 9. Dezember 2014 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Kammer entscheidet in ihrer geschäftsplanmäßigen Besetzung; die vom Kläger abgelehnten Richter sind an der Entscheidung nicht gehindert, weil das Ablehnungsgesuch wegen Rechtsmissbräuchlichkeit unzulässig ist (vgl. hierzu nur OVG Münster, Beschl. v. 30. Oktober 2014 - 13 D 112/14 -, zitiert aus juris, unter Bezugnahme auf BVerfG).

Ein Ablehnungsgesuch ist offensichtlich missbräuchlich, wenn es dem Kläger nicht um die Person des Richters, sondern um die Verhinderung einer Entscheidung schlechthin geht oder sie nur mit Gründen begründet, die die Besorgnis der Befangenheit unter keinen denkbaren Gesichtspunkten rechtfertigen können. Dann kann auch der abgelehnte Richter selbst an der Entscheidung über das Gesuch mitwirken (Kopp/Schenke, VwGO, § 54, Rdnr. 16).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Soweit der Kläger konkrete Umstände nennt, die für eine Unvoreingenommenheit der abgelehnten Kammermitglieder sprechen, ist sein Vorbringen von vornherein und unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet, die Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richter in Frage zu stellen.

Die richterliche Vorbefassung mit einer im anhängigen Verfahren entscheidungserheblichen Rechtsfrage kann eine Besorgnis der Befangenheit nicht begründen (BVerfG, Beschl. v. 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09, m. w. N. aus der Rspr. des BVerfG, zitiert aus juris; BVerwG, Beschl. v. 07.09.1989 – 2 B 110/89 –, juris).

Auch allein die Tatsache, dass ein Antrag auf Terminsverlegung abgelehnt wird, ist nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (vgl. Kopp/Schenk, VwGO, § 54 Rn. 16). Hinzukommen muss vielmehr, dass die ablehnende Partei Anhaltspunkte dafür geltend macht, dass in der Entscheidung über den Verlegungsantrag Gesichtspunkte eingeflossen sind, die für eine Befangenheit der entscheidenden Richter sprechen könnten (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 03.07.1990 – 1 BA 39/89 –, juris). Hierzu finden sich in dem Antrag des Klägers keine Anhaltspunkte. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Verlegungsantrag des Klägers erst am 8. Dezember 2014 bei dem Gericht eingegangen ist.

Da der Kläger zum Zeitpunkt der Terminsladung anwaltlich vertreten war, ist seine damalige Prozessbevollmächtigte zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen worden, die aber gegenüber der Berichterstatterin auf telefonische Nachfrage am 2. Dezember 2014 anwaltlich versichert hat, dass sie den Kläger mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2014 über den Termin informiert hat. Ob dies nur „beiläufig“ oder „vage“ war, ist nicht entscheidend. Dass ihm der Termin bekannt war, ergibt sich auch aus seinen Schriftsätzen vom 29. November und 4. Dezember 2014. Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe keine Möglichkeit mehr gehabt, rechtlichen

Beistand zu organisieren. Zwar kann der Wechsel der Prozessbevollmächtigten ein wichtiger Grund i.S.v. § 227 Abs. 1 ZPO für die Aufhebung eines Termins sein, wenn der Wechsel aus schützwürdigen Gründen und nicht zur Prozessverschleppung erfolgt, insbesondere auch, wenn er vom betroffenen Beteiligten nicht zu vertreten ist (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 102 Rn. 8b m.w.N.). So liegt es hier aber nicht. Zudem ist nicht erkennbar, dass sich der Kläger um einen neuen Prozessbevollmächtigten bemüht hat, offenbar, weil er selbst hinreichend mit der Sache vertraut ist und sich vor der Beauftragung seiner früheren Prozessbevollmächtigten auch selbst vertreten hat.

Die Kammer hat die Zeugenvernehmung und die Inaugenscheinnahme auch nicht verweigert, sondern dem Kläger freigestellt, den von ihm beauftragten Vermessungsingenieur zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung mitzubringen, damit dieser als Zeuge vernommen oder informatorisch befragt werden kann (vgl. Verfügung vom 3. Dezember 2014) sowie mitgeteilt, dass über die Inaugenscheinnahme noch im Termin entschieden werden kann (vgl. Verfügung vom 2. Dezember 2014).

Auch sein Vorbringen, die Kammer habe ihm keine Hinweise gegeben und seine Schriftsätze vom 29. November sowie 4. Dezember 2014 nicht beantwortet, ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkte geeignet, die Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richter in Frage zu stellen. Der – zumindest für einen erheblichen Zeitraum anwaltlich vertretene – Kläger hatte keinen weitergehenden Anspruch auf Erteilung rechtlicher Hinweise im schriftlichen Verfahren, da ihm die vorläufige Rechtsauffassung des Gerichts aus dem Verfahren 2 B 29/14 HAL bekannt war und darüber hinaus aus Sicht der Kammer keine Hinweise in Betracht kamen. § 86 Abs. 3 VwGO gilt zwar in jeder Phase des Verfahrens. Die mündliche Verhandlung ist aber der Ort insbesondere für die nähere Erläuterung der Antragstellung und Erörterung der streitigen Fragen (vgl. § 103 Abs. 3, 104 Abs. 1 VwGO).

Im Übrigen hat der Kläger sein Ablehnungsgesuch überwiegend pauschal mit dem Eindruck der Vorfestlegung der Kammer und der Parteilichkeit zugunsten der Beklagten begründet.

Dieses Vorbringen lässt erkennen, dass es dem Kläger nur um die Verhinderung einer Entscheidung geht. Konkrete Umstände, die für eine Unvoreingenommenheit der abgelehnten Kammermitglieder sprechen, hat der Kläger insoweit nicht benannt. Sein Vorbringen erschöpft sich insoweit auf ein Beharren auf einer gegenteiligen Rechtsauffassung und eine pauschale Behauptung von Verletzung von Verfahrensrechten. Dies

stellt einen offenkundig ungeeigneten Anknüpfungspunkt zur Begründung der Befangenheit dar. Der hierin liegende Angriff gegen die Richtigkeit von richterlichen Verfügungen rechtfertigt dann Zweifel an der Unvoreingenommenheit der abgelehnten Richter, wenn diese willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist und damit Anhaltspunkte dafür bietet, dass der Abgelehnte Argumenten nicht mehr zugänglich und damit unvoreingenommen ist (vgl. BVerfG, a. a. O., unter Bezugnahme auf die Rspr. des BVerwG). Solche Anhaltspunkte hat der Kläger indes nicht benannt. Als Ausnahmeregelung zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, sind die Befangenheitsvorschriften aber eng auszulegen (vgl. hierzu nur Bay. VGH, Beschl. v. 29. Sept. 2014 - 22 CF 14.1834, zitiert aus juris). Die subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen nicht aus (Bay. VGH, a. a. O., unter Bezugnahme auf die Rspr. des BVerwG). Im Ablehnungsverfahren geht es allein um die Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen, deren Überprüfung dem Rechtsmittelgericht vorbehalten ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist indessen dann geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters sich soweit von den anerkannten rechtlichen - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernen, dass sie aus der Sicht der Partei nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheinen und dadurch der Eindruck einer willkürlichen oder jedoch sachfremden Einstellung des Richters erwecken (Bay. VGH, a. a. O.). In Anwendung dieser Grundsätze ist das Ablehnungsgesuch des Klägers offensichtlich unzulässig.

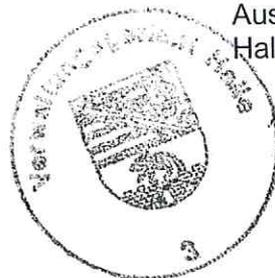
Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Pampel



Ausgefertigt:
Halle, 23. Dezember 2014

[Handwritten signature], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle